

13.05.2022

FA VB/G – Der Vorsitzende –
c/o Branddirektion München, An der Hauptfeuerwache 8, 80331 München

Architektenkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Laveshaus
Friedrichswall 5
30159 Hannover

Notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Brandschutznachweiserstellern und Brandschutzdienststellen
Herr Dipl. Ing. Ralf Abraham

Sehr geehrte Damen und Herren,

ihr Kammermitglied, Herr Dipl. Ing. Ralf Abraham, hat sich als Autor einer Veröffentlichung mit dem Titel – Brandschutzdienststellen entscheiden über Belange des vorbeugenden Brandschutzes, Mythen des Brandschutzes - in der Zeitschrift Feuertrutz betätigt.

Leider zeugt der Artikel von Unkenntnis (z.B. **Brandschutzdienststellen sind nach den Feuerwehrgesetzen der Länder nicht nur für den abwehrenden Brandschutz zuständig, sondern natürlich auch für den vorbeugenden Brandschutz**, der vorbeugender Brandschutz wird nicht nur im Baurecht geregelt, sondern je nach Land auch im Sicherheitsrecht, dem Umweltrecht oder dem Arbeitsrecht, ...), von Ignoranz und von Überheblichkeit gegenüber den Sicherheitsbelangen der ehrenamtlichen und hauptberuflichen Kräften, die im Brandfall unmittelbar die Auswirkungen von Brandschutzkonzepten erleben müssen.

Leider ist es nicht der erste Artikel in diesem Duktus, er wäre aber dennoch nicht Anlass, dass sich der Fachausschuss vorbeugender Brandschutz der deutschen Feuerwehren (FA VB/G) näher damit befasst. Leider wird jedoch in pauschalierter Art und Weise den Brandschutzdienststellen rechtwidriges Verhalten unterstellt (siehe nachstehende Abb. 2 des Artikels). Die Aussage Brandschutzdienststellen würden außerhalb des pflichtgemäßen Ermessens und somit rechtsfehlerhaft Forderungen stellen, wird nicht nur in einem Artikel einer Zeitschrift veröffentlicht, sondern war offenbar auch Inhalt eines Vortrages zur Novellierung der NBauO.

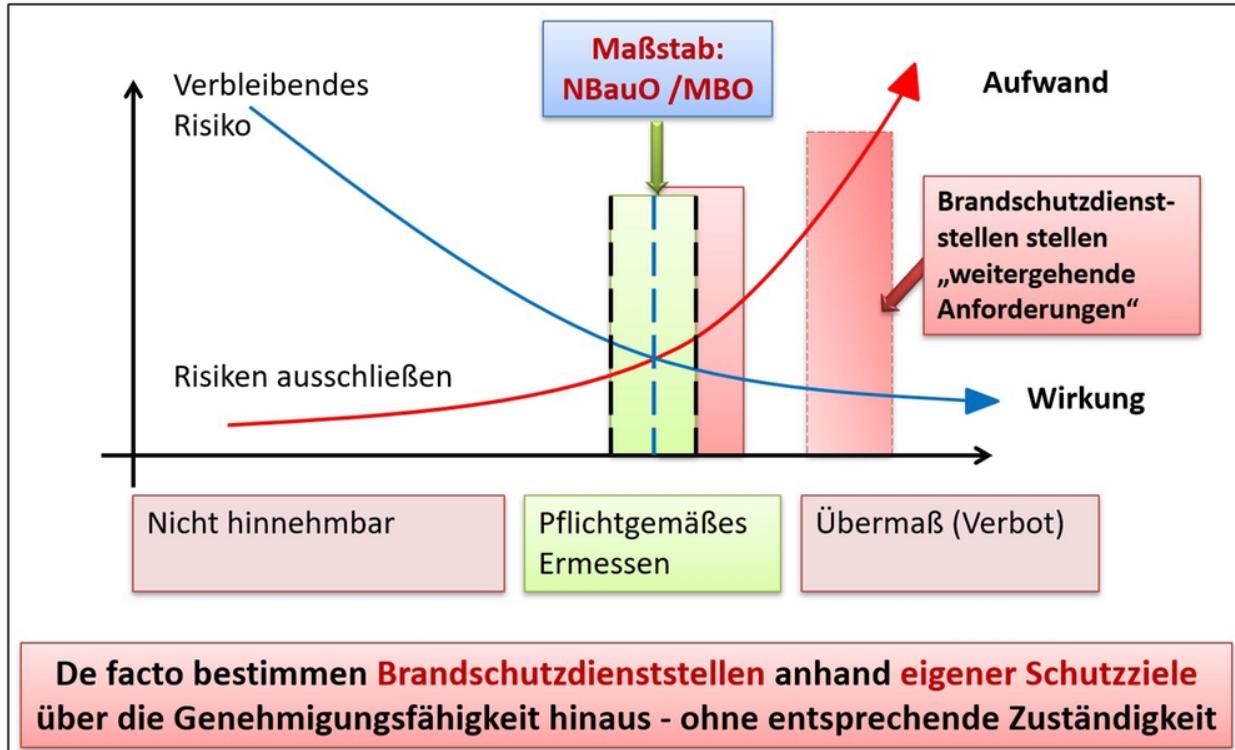


Abb. 2: Auszug aus dem Impulsvortrag vor dem Landtag zur Novellierung der NBauO 2022 (Quelle: Abraham)



Autor Dipl.-Ing. Ralf Abraham ist Architekt und Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS) und Begründer "AG Brandschutz im Dialog"

Die propagierte Sichtweise ist geeignet, die Zusammenarbeit zwischen Nachweiserstellern und den Brandschutzdienststellen zu belasten. Eine frühzeitige Abstimmung von Planungen und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit sind aber eine Grundvoraussetzung dafür, dass Brandschutznachweise rechtskonform, wirtschaftlich, praxisgerecht und ausreichend sicher sind. Ihr Kammermitglied schadet diesem Anliegen und kommt aus Sicht des FA VB/G auch nicht den Berufspflichten nach § 37 NArchG nach.

Eine Richtigstellung der Falschaussagen im politischen Raum und eine zukünftige Mäßigung erscheint angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Görs
Vertreter der AGBF Niedersachsen im FA VB/G

Peter Bachmeier
Vorsitzender des FA VB/G